

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für die Bachelor- studienfächer Latinistik bzw. Latein (Lehramt) an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 23. Januar 2019 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Termine
- § 5 Teilnahmebedingungen
- § 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
- § 7 Bescheinigung
- § 8 In-Kraft-Treten; Anwendungsbereich

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer besonderen Sprachkompetenz in Latein (besondere Eignung), die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums im Fach Latinistik oder im Fach Latein für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an der Universität Potsdam (B. of Arts oder B. of Education) erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Voraussetzung für ein Bachelorstudium im Fach Latinistik oder im Fach Latein für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an der Universität Potsdam, sofern dieses die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn

das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) der Universität Potsdam von hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen durchgeführt und bewertet.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Sprachkompetenzen in Latein in den Bereichen

- Wortschatz, Semantik, Formenlehre,
- Grammatische Konstruktion, Syntax,
- Texterschließung, Übersetzung.

(3) Die Eignungsprüfung hat einen Umfang von 90 Minuten und wird als Klausur in elektronischer oder schriftlicher Form durchgeführt. Die jeweilige Form der Prüfung wird auf der Homepage der Sprache Latein am Zessko und auf der Homepage der Klassischen Philologie angekündigt.

§ 3 Nachteilsausgleich

Weist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischer Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit bzw. Form zu erbringen, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden auf der Homepage der Sprache Latein am Zessko und auf der Homepage der Klassischen Philologie veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt elektronisch, spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zessko der Universität Potsdam auf der Homepage des Sprachbereichs Latein am Zessko.

§ 5 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt ist, wer

- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachweist oder

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2019.

- die Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zum Zeitpunkt der Bewerbung (bei Zulassungsbeschränkung) bzw. der Immatrikulation (ohne Zulassungsbeschränkung) nachweisen wird.

§ 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung

Die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums im Fach Latinistik oder im Fach Latein für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II an der Universität Potsdam notwendige besondere Eignung in Latein ist festgestellt, wenn in der Eignungsprüfung mindestens 60 % des Anspruchsniveaus erreicht werden. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Z_LA_SK_04 Latein IV (MK PhilFak) gilt als Äquivalent, was auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu bestätigen ist. Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Klassischen Philologie in Absprache mit dem Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen bearbeitet und entschieden.

§ 7 Bescheinigung

Nach Absolvierung der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung über das Bestehen/Nicht-Bestehen der Prüfung.

§ 8 In-Kraft-Treten; Anwendungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.